

KURZFASSUNG

Balance zwischen Vereinfachung und Standards

Ein Omnibus-Vorschlag für mehr Kohärenz der CSDDD und CSRD unter Wahrung von Menschenrechten und Umweltschutz

Das Policy Brief ist in voller Länge hier abrufbar.

Die **europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)** und die **Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)** sind zentrale Säulen des Green Deal der EU. Sie sollen verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln gewährleisten, die Rechenschaftspflicht von Unternehmen stärken, Märkten und Interessengruppen zuverlässige Nachhaltigkeitsinformationen liefern und den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Lieferketten fördern.

Angesichts der wachsenden Besorgnis über das stagnierende Wirtschaftswachstum in der EU legte die Europäische Kommission im Februar 2025 das Omnibus-I-Paket vor. Dieses wurde durch den Draghi-Bericht beeinflusst, der eine Vereinfachung und Verringerung der regulatorischen ‚Belastungen‘ für Unternehmen forderte. Vor diesem wirtschaftlichen und politischen Hintergrund legte die EU-Kommission das Omnibus I Paket mit dem Ziel einer ‚Vereinfachung‘ sowohl der CSRD als auch der CSDDD vor, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken. Umsetzende Unternehmen haben jedoch zu Recht auf die Komplexität und die Herausforderungen hingewiesen, die mit beiden Richtlinien verbunden sind.

Eine sinnvolle Vereinfachung der Gesetze ist aus unserer Sicht sowohl möglich als auch notwendig. Als sinnvolle Vereinfachungen verstehen wir solche, die auf eine verbesserte Kohärenz, geringere Komplexität und erleichterte Einhaltung abzielen, ohne gleichzeitig den Schutz von Menschenrechten und Umwelt erheblich zu schwächen. Die aktuellen Vorschläge der Europäischen Kommission, des Rates sowie des Berichterstatters Warborn im Europäischen Parlament stellen keine sinnvolle Vereinfachungen dar, sondern würden zu einer noch komplexeren Umsetzung der CSRD und CSDDD führen und deren Wirksamkeit untergraben.

Empfehlungen an politische Entscheidungsträger:innen zur Erzielung sinnvoller Vereinfachung in den laufenden Verhandlungen:

CSDDD & CSRD

- **Anwendungsbereich:** Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der CSDDD würde ihre Wirksamkeit beim Schutz der Menschenrechte und der Umwelt erheblich schwächen. Gleichzeitig weisen mehrere Analysen darauf hin, dass eine Absenkung des Anwendungsbereichs zu keinen erheblichen Kosteneinsparungen bei einzelnen Unternehmen führen würde, noch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen steigern würde. Der Geltungsbereich sollte auf dem Niveau der ursprünglichen CSDDD bleiben. Bezüglich der CSRD sollte einer von zwei Möglichkeiten gefolgt werden: Die erste Option besteht

darin, die bestehenden Einführungsregeln für mittelständische Unternehmen (250–750 Mitarbeiter) um zwei Jahre bis zum Geschäftsjahr 2029 zu verlängern. Dieser Mechanismus, der den Unternehmen bereits aus dem früheren „Quick-Fix“-Vorschlag der Kommission bekannt ist, verzögert etwa 40 % der aktuellen ESRS-Anforderungen, insbesondere Scope-3-Emissionen, Biodiversität und mehrere Sozialstandards. Die zweite Option ist die Einführung eines vereinfachten Berichtsstandards für mittelständische Unternehmen. Ein solcher Standard würde auf dem ESRS aufbauen und dessen Kompatibilität gewährleisten. Dieser vereinfachte Standard wäre zwar weniger aufwendig, würde aber seinen verbindlichen Charakter behalten und so die Fallstricke freiwilliger Standards vermeiden.

- **Value Chain Cap und Informationsabfragen:** Die ESRS schützt KMU bereits dadurch, dass sie von Unternehmen nicht verlangt, Informationen von ihren Zulieferern einzuholen, wenn dies nicht durchführbar ist, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Daten unzuverlässig wären. Bei Anwendung eines risikobasierten und auf Wesentlichkeit ausgerichteten Ansatzes wird deutlich, dass Unternehmen nicht von jedem Zulieferer Informationen anfordern müssen, sondern nur von denjenigen Lieferanten, die aus Sicht der Wesentlichkeit besonders relevant sind. Dies ist somit ein wichtiger Ausgangspunkt für eine vereinfachte Umsetzung. Wenn darüber hinaus der Anwendungsbereich der CSRD erheblich eingeschränkt wird, beeinträchtigt der Ausschluss aus einer Meldepflicht die Standardisierung und Qualität der gemeldeten Daten. Darüber hinaus könnte der Wortlaut von Artikel 8 (CSDDD) überarbeitet werden, um zu klären, in welchem Schritt Unternehmen Informationen von ihren Geschäftspartnern anfordern dürfen. Dies könnte erreicht werden, indem klargestellt wird, dass Unternehmen zunächst versuchen sollten, öffentlich zugängliche Informationen für die Scoping-Maßnahme zu beschaffen, bevor sie sich an ihre Geschäftspartner wenden. Um die Kohärenz mit der CSRD zu gewährleisten, sollte anstelle des VSME-Standards der European Sustainability Reporting Standard for Listed Small and Medium-sized Enterprises (LSME) verwendet werden. Der Standard ermöglicht eine vereinfachte Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU im Vergleich zu großen Unternehmen.

CSRD:

- **Assurance Niveau:** Wir schlagen für mittelständische Unternehmen im Rahmen der externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit vor, die mit den Empfehlungen von Fachleuten im Einklang steht. Für große Unternehmen mit mehr als 750 Mitarbeitern befürworten wir eine Übergangsphase mit begrenzter Sicherheit, auf die eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit folgen sollte. Wir empfehlen außerdem, dass die Kommission den Zeitplan für die Verabschiedung von Leitlinien zum Assurance Niveau einhalten, eine Forderung, die sowohl der Rat als auch die Europäische Volkspartei (EVP) gestellt haben.

CSDDD:

- **Risikobasierter Ansatz:** Die CSDDD sollte eindeutig dem risikobasierten Ansatz folgen und keine künstliche Risikohierarchie schaffen, indem sie Unternehmen dazu zwingt, sich auf Stufe 1 ihrer Lieferkette zu konzentrieren. Der Wortlaut von Artikel 8 sollte klarstellen, welche Arten von Informationen in den verschiedenen Phasen der Risikoanalyse angefordert werden können und von wem, ohne einzuschränken, dass Unternehmen die gesamte Lieferkette in den Blick nehmen können. Die Richtlinie sollte klarstellen, dass Unternehmen zunächst selbst proaktiv Informationen sammeln müssen, anstatt sich an ihre Geschäftspartner zu wenden, um zu verhindern, dass Unternehmen allgemeine Fragebögen an alle ihre Lieferanten versenden, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit oder Schwere der negativen Auswirkungen.
- **Definition und Einbeziehung von Interessengruppen:** Der Wortlaut von Artikel 13 der CSDDD könnte weiter präzisiert werden, um die Arten von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die

konsultiert werden sollen, zu spezifizieren, anstatt sie vollständig aus der Definition der Interessengruppen zu streichen. Die Pflicht zur Konsultation von Interessengruppen bei der Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung sollte beibehalten und nicht abgeschafft werden, um mögliche negative Auswirkungen auf die betroffenen Rechteinhaber zu minimieren.

- **Klimapläne:** In weiteren Verhandlungen sollte die Verpflichtung zur Umsetzung von Klimaplänen wieder in die CSDDD aufgenommen werden, ebenso wie die Formulierung zu den besten Anstrengungen zur Wahrung der Rechtsklarheit. Die CSDDD-Leitlinien zu Klimaplänen sollten mit den Leitlinien abgestimmt werden, die derzeit von der EFRAG für die CSRD entwickelt werden.
- **Zivilrechtliche Haftung:** Die Abschaffung des harmonisierten Haftungsregimes und die Eingriffsnorm der CSDDD-Haftungsregeln würde zu 27 unterschiedlichen Haftungsregimen in der EU führen und Unternehmen möglicherweise 206 Haftungsregimen weltweit aussetzen. Die Vorschläge der Kommission, des Rates und von Warborn zur Abschaffung des harmonisierten zivilrechtlichen Haftungsregimes sollten zugunsten eines harmonisierten zivilrechtlichen Regimes abgelehnt werden, um Rechtssicherheit in der gesamten EU zu schaffen und den Rechtsinhabern den entscheidenden Zugang zu Rechtsbehelfen zu gewährleisten.

Weitere Empfehlungen für eine wirksame Vereinfachung und verbesserte Kohärenz der Richtlinien:

Obwohl die zahlreichen im Rahmen des Green Deals verabschiedeten EU-Rechtsvorschriften komplementärer Natur und miteinander verknüpft sind, unterscheiden sie sich hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, ihrer Definitionen, Konzepte, Kriterien, Verpflichtungen, Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen. Unserer Ansicht nach würden viele der derzeit vorliegenden Omnibus-Vorschläge die Komplexität und Fragmentierung weiter verschärfen. Gleichzeitig gibt es relativ einfach umzusetzende Maßnahmen, die zu einer wirksamen Vereinfachung führen könnten, ohne den Schutz der Menschenrechte oder der Umwelt zu beeinträchtigen:

Die CSRD und die CSDDD befassen sich mit komplementären Aspekten der Nachhaltigkeit – Offenlegung und Sorgfaltspflicht –, werden jedoch häufig von verschiedenen Abteilungen innerhalb desselben Unternehmens verwaltet. Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie ähnliche Prozesse einrichten und sich mit verwandten Themen befassen müssen, diese jedoch im Rahmen von zwei verschiedenen Richtlinien einhalten müssen – ein Umstand, der Ausgangspunkt für die Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission hätte sein sollen.

- **Vereinheitlichung der Definitionen in ESRS und CSDDD:** Wichtige Definitionen und Rechtsbegriffe sind zwischen CSRD und CSDDD nicht aufeinander abgestimmt. Die EU-Kommission sollte die Angleichung zwischen der CSRD bzw. den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und CSDDD sicherstellen, um wichtige Hilfsdefinitionen in Form von Durchführungsleitlinien oder delegierten Rechtsakten zu harmonisieren, die eine einheitliche Terminologie und sich gegenseitig verstärkende Verpflichtungen in beiden Richtlinien gewährleisten. Eine solche Angleichung würde Rechtsunsicherheiten verringern, Doppelarbeit vermeiden und es Unternehmen ermöglichen, Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf effiziente und kohärente Weise umzusetzen.
- **Umsetzungsleitlinien:** Die Kommission sollte die Koordinierung zwischen den Generaldirektionen hinsichtlich der wirksamen Umsetzung von Gesetzgebungsvorhaben verbessern. Dies ist nicht nur für die CSRD und die CSDDD erforderlich, sondern sollte von der Kommission generell für alle Vorhaben im Rahmen des Green Deals in Betracht gezogen werden. Die CSRD und die CSDDD würden von benutzerfreundlichen, gemeinsamen Umsetzungsleitlinien profitieren, die

für beide Rechtsvorschriften die gleichen Konzepte anwenden. Aufbauend auf positiven Erfahrungen, wie beispielsweise der Veröffentlichung umfassender FAQs und Leitfäden für das nationale Lieferkettengesetz durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Deutschland sowie die gesetzesübergreifende Beratung des deutschen Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, empfehlen wir die Einrichtung eines einzigen EU-weiten Helpdesks für Wirtschaft und Menschenrechte, der Unternehmen Unterstützung und Auslegungshilfe in Bezug auf alle relevanten Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsverpflichtungen im Rahmen des Green Deal bietet – einschließlich CSRD, CSDDD, der EU-Entwaldungsverordnung und anderen. Diese zentrale Stelle könnte Unternehmen aller Größen und Branchen maßgeschneiderte praktische Hilfe bieten und so die Rechtssicherheit verbessern.

- **Verhinderung der Verlagerung von Sorgfaltspflichten und übermäßigen Informationsanfragen:** Während die CSDDD bereits vorschreibt, dass Verträge mit KMU „fair, angemessen und nichtdiskriminierend“ sein müssen, und eine angemessene Aufteilung der Verantwortung fördert, empfiehlt der Bericht, solche Verbote in der Primärgesetzgebung klarer und verbindlicher zu formulieren, um gängige Missbräuche wie wahllose Kaskadierung ohne risikobasierte Rechtfertigung zu verhindern. Im Rahmen der CSDDD sollten Mustervertragsklauseln entwickelt und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, um Rechtssicherheit und praktische Vorlagen für faire Verträge zu schaffen.
- **Konsequente Anwendung des risikobasierten Ansatzes klar und Einrichtung einer One-Stop-Shop Datenbank:** Der Materialitätsansatz der CSRD und der risikobasierte Ansatz der CSDDD sollten strenger angewendet werden. Die ordnungsgemäße Anwendung und Auslegung beider Grundsätze ist an sich schon ein wichtiger Hebel zur Verringerung des Berichtsaufwands: Durch eine risikobasierte und materialitätsbasierte Priorisierung lassen sich unverhältnismäßig umfangreiche Anfragen an die Lieferkette vermeiden. Deutsche KMU haben die Einrichtung einer öffentlich gepflegten One-Stop-Shop-Datenbank für nachhaltigkeitsbezogene Informationen vorgeschlagen. Diese Datenbank könnte auf dem LSME basieren; Lieferanten müssten die entsprechenden Informationen nur einmal eingeben (und regelmäßig aktualisieren). Geschäftspartner könnten die Informationen direkt dort abrufen und müssten sich nur bei wenigen, sehr spezifischen Fragen, die in der Datenbank nicht behandelt werden, direkt an die Lieferanten wenden. Ein solches System könnte auch die kostspieligen privaten Nachhaltigkeitsbewertungssysteme ersetzen, die große Unternehmen häufig von ihren Lieferanten verlangen. Im Idealfall würde die Datenbank speziell an die typischen Risiken der verschiedenen Branchen angepasst werden.

Autor:innen: Paul Healy, Juliane Bing, Finn Robin Schufft, Eva Kleemann

Redaktion: Jakob Borchers

Die vollständige Version dieser Publikation kann im Internet abgerufen werden unter: www.germanwatch.org/de/93274

September 2025

Sofern keine anderen Copyright-Hinweise vorliegen, stehen Abbildungen dieser Publikation unter der Lizenz [CC BY-NC-ND 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/). Der Urhebervermerk lautet bei Weiterverwendung: Germanwatch e.V. 2025 | CC BY-NC-ND 4.0.

Herausgeber: Germanwatch e.V.

Büro Bonn

Kaiserstr. 201

D-53113 Bonn

Tel. +49 (0)228 / 60 492-0, Fax -19

Internet: www.germanwatch.org

Büro Berlin

Stresemannstr. 72

D-10963 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 5771 328-0, Fax -11

E-Mail: info@germanwatch.org
